



Mag. Prossliner beendet Anwaltskarriere

Wie Mag. Prossliner in ihren umseitigen Ausführungen (Seite 2) unseren Mandanten zur Kenntnis bringt, hat sie ihre Anwaltstätigkeit mit 31.03.2021 beendet. Mit großem Bedauern haben wir diesen Entschluss unserer langjährigen Kanzleipartnerin, auf die Ausübung des Anwaltsberufes zu verzichten, zur Kenntnis nehmen müssen. Wir erlauben uns, auf diesem Weg mit einigen persönlichen Worten an die geschätzte Kollegin unseren Dank für die ausgezeichnete Zusammenarbeit in all diesen Jahren zum Ausdruck zu bringen:

Liebe Doris,

vor exakt 33 Jahren haben wir mit der Ausbildung zum Rechtsanwalt begonnen, du warst noch mit verwunderten Fragen wie: "Was, jetzt dürfen bereits Frauen verteidigen?!" konfrontiert, musstest dir deinen Platz in der vormals von Männern beherrschten Domäne erkämpfen. Mit deiner juristischen Expertise, deiner Schlagfertigkeit, deinem Humor sowie deinem sprichwörtlichen Redefluss – wer konnte dich stoppen, wenn du angesetzt hast, dem Gericht, dem Kollegen, dem Mandanten deinen Standpunkt auseinandersetzen – hast du diese Hürde in kürzester Zeit überwunden. Deine Leidenschaft, mit der du Akten bearbeitet, Mandanten beraten, Sachverhalte aufgearbeitet hast, ist legendär. Dein Zugang, Probleme zu lösen, war geschätzt, die Empathie, mit der du Mandanten durch schwierigste Zeiten begleitet hast, unglaublich.

Aber auch deine menschlichen, deine sozialen Kompetenzen, dein Einfühlungsvermögen, die du in die Partnerschaft und in die Kanzlei eingebracht hast, werden uns fehlen.

Deine Entscheidung, deine Tätigkeit als Rechtsanwalt zu beenden, macht uns traurig, aber wir wünschen dir von ganzem Herzen alles erdenklich Gute für deinen neuen Lebensabschnitt.

Gerne hätten wir im Kreis all jener, mit denen du in den letzten Jahrzehnten ein Stück des Weges gegangen bist, auf dich angestoßen und dich hochleben lassen. Dies ist derzeit leider nicht möglich – und daher sagen wir auf diesem Wege:

DANKE und alles Gute!

THEMEN IN DIESER AUSGABE

- Mag. Prossliner beendet Anwaltskarriere
- Zurücklegung Anwaltschaft
- Trotz Ehebruch gleichteiliges Scheidungsverschulden
- Leitungswasserversicherung: Zahlungspflicht trotz Verletzung der 72-Stunden-Klausel

Zurücklegung Anwaltschaft

MAG. DORIS PROSSLINER



Es sind die Begegnungen mit Menschen, die das Leben lebenswert machen.

(Guy de Maupassant)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach fast 26-jähriger Tätigkeit als Rechtsanwalt habe ich mit Wirkung zum 31.03.2021 auf die weitere Ausübung der Rechtsanwaltschaft verzichtet und werde als Gesellschafterin der KSPP Sparlinek Piermayr Prossliner Rechtsanwälte OG ausscheiden.

Mein berufliches Wirken war eine sehr schöne, ausfüllende, aber auch herausfordernde Zeit, jetzt werde ich mich neuen Aufgaben zuwenden und sehen, welche Überraschungen das Leben noch für mich bereithält.

Ihre Anliegen sind bei meinen beiden Kanzleipartnern Dr. Christian Sparlinek und Mag. Alexander Piermayr, die Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen, in den allerbesten Händen.

Ich möchte mich auf diesem Wege bei Ihnen allen für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute langjährige Zusammenarbeit bedanken.

DORIS PROSSLINER



Trotz Ehebruch gleichteiliges Scheidungsverschulden

DR. CHRISTIAN SPARLINEK, MBA

Im Scheidungsverfahren wurden zunächst die (üblichen) wechselseitigen Vorwürfe vorgetragen. Kläger: lieb- und respektlose Behandlung, die Frau habe ihn vor anderen Leuten schlecht gemacht, habe Freunde und Mitarbeiter des Klägers rüde und respektlos behandelt, übermäßig Geld ausgegeben, sich seinem Kinderwunsch entgegengestellt; Beklagte: der Mann sei noch während aufrechter Lebensgemeinschaft eine außereheliche Beziehung eingegangen und habe Ehebruch begangen. Er habe sie in demütigender Weise vor vollendete Tatsachen gestellt und ihr gegenüber das Gespräch verweigert.

Das Erstgericht gab der Klage statt und sprach aus, dass beide Streitparteien das Verschulden an der Scheidung zu gleichen Teilen treffe. Über Berufung der Frau änderte das Berufungsgericht dieses Urteil dahin ab, dass das überwiegende Verschulden an der Zerrüttung den Mann treffe.

Der Oberste Gerichtshof hat die Revision zugelassen und das zutreffende Urteil des Erstgerichtes mit folgender Begründung wiederhergestellt:

Für den Ausspruch des überwiegenden Scheidungsverschuldens ist ein strenger Maßstab anzulegen. Anders als im allgemeinen Sprachgebrauch ist ein überwiegendes Verschulden nicht schon bei einem Überwiegen von mehr als 50 %, sondern erst dann anzunehmen, wenn das Verhalten der Gegenseite wertungsmäßig fast völlig in den Hintergrund tritt.

Wenngleich der Ehebruch als schwerste Eheverfehlung gegen die eheliche Treuepflicht grundlegend besonders schwer wiegt, kommt es auch bei seiner Beurteilung darauf an, ob und in wie weit er zur Zerrüttung

der Ehe beigetragen hat. Abzustellen ist darauf, welches Gewicht dem Ehebruch im Vergleich zu den Eheverfehlungen des anderen Ehepartners zukommt. Auch ein Ehebruch muss nicht immer zum überwiegenden Verschulden führen.

Die Frau hat ein langjähriges, aggressives, herabwürdigendes und respektloses Verhalten dem Mann, seinen Mitarbeitern, Freunden und seiner Familie gegenüber zu verantworten. Zu berücksichtigen sind weiters wiederholte körperliche Attacken, die in einem Fall auch zu sichtbaren Kratzspuren führten, sowie das Einsperren des Mannes in einem Zimmer über längere Zeit. Dem gegenüber reduzierte der Mann zunehmend den Kontakt mit der Frau und plante ein Leben in W****, ohne die Frau davon auch nur zu informieren. Die Streitparteien lebten sich im Laufe der Zeit immer mehr auseinander und verbrachten immer weniger Zeit miteinander. Es ist unbestritten, dass die ehebrennerische Beziehung des Mannes eine schwere Eheverfehlung darstellt. Bei der wiedergegebenen jahrelangen Vorgeschichte kann bei der gebotenen wertenden Gesamtbetrachtung aber keine Rede davon sein, dass das Verschulden der Frau völlig in den Hintergrund treten würde. Wenn sich der Mann nach jahrelangen Beschimpfungen, Respektlosigkeiten und wiederholten körperlichen Attacken letztlich einer anderen Frau zuwendet, kann aus diesem Ehebruch kein überwiegendes Scheidungsverschulden abgeleitet werden.

Beim Scheidungsverschulden ist nicht allein auf Schwere der Verfehlung an sich, sondern auch darauf abzustellen, in welchem Umfang die Verfehlung zu der schließlich eingetretenen Zerrüttung der Ehe beigetragen hat.

Leitungswasserversicherung: Zahlungspflicht trotz Verletzung der 72-Stunden-Klausel

MAG. ALEXANDER PIERMAYR



Ist nachweisbar, dass ein Leitungswasserschaden vor Ablauf der 72-Stunden-Frist eingetreten ist, ist die Versicherung jedenfalls dem Grunde nach zur Ersatzleistung verpflichtet.

Bedingungen, die die Versicherung von Leistungswasserschäden regeln, verlangen, dass bei Abwesenheit der Benutzer von mehr als 72 Stunden der Hauptwasserhahn geschlossen werden muss. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und tritt ein Schaden ein, bleibt die Versicherung leistungsfrei. In einem jüngsten Fall (21.10.2020, 7 OB 104/20z) hat der Oberste Gerichtshof (OGH) diesen Grundsatz eingeschränkt: Das versicherte Objekt, ein Apartmenthaus, war geplantermaßen für den Zeitraum von 5 Tagen verlassen. Die Wasserleitungen wurden jedoch nicht abgesperrt. Am dritten Tag, und zwar 3 Stunden nach Ablauf der 72-Stunden-Frist stellte ein Nachbar Durchfeuchtungsschäden an der Fassade fest und meldete diese. Der Versicherer lehnte die Zahlung mit der standardmäßigen Begründung ab, dass das versicherte Gebäude mit der Absicht verlassen worden sei, dieses erst nach weit mehr als 72 Stunden wieder zu betreten, ohne dass ein Absperrn aller Wasserleitungen stattgefunden habe. Nach einander widersprechenden Entscheidungen der Unterinstanzen über die Klage des Versicherungsnehmers gegen die Versicherung gab das Höchstgericht dem Kläger in der Sache mit folgender Begründung recht:

Nach den Versicherungsbedingungen nimmt der Versicherer in Kauf, dass das Gebäude bis zu 72 Stunden, also drei volle Tage, nicht bewohnt oder benutzt wird und während dieser Zeit auch keine Beaufsichtigung erfolgt. Tritt daher der Versicherungsfall, das Austreten von Wasser, bereits innerhalb der ersten 72 Stun-

den ein, dann wäre das unterlassene Absperrn der Leitungen nicht kausal für den Eintritt des Versicherungsfalls. Dieser wäre nämlich auch dann eingetreten, wenn der Versicherungsnehmer kurz vor Ablauf der 72-Stunden-Frist wieder in das Gebäude zurückgekehrt wäre und somit befugtermaßen das Absperrn der Leitungen nicht durchgeführt hätte. Im konkreten Fall war keineswegs ausgeschlossen, dass der erst 3 Stunden nach Ablauf der ersten 72 Stunden entdeckte Schaden bereits vor Ende dieser Frist eingetreten war. Ist erweislich, dass der Wasseraustritt also bereits vor Ablauf der 72 Stunden begonnen hat, besteht die Haftung der Versicherung jedenfalls dem Grunde nach. Hingegen kann sich eine Beschränkung der Ersatzpflicht der Höhe nach ergeben, weil bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Obliegenheit aus dem Versicherungsvertrag, nämlich die Leitungen abzusperrn, anzunehmen ist, dass das Schadensausmaß geringer gewesen wäre und für den nach Ablauf der 72-Stunden-Frist eingetretenen zusätzlichen Schaden der Versicherer nicht aufkommen muss. Auf eine gegenteilige Vorentscheidung (7 OB 16/11w) geht das Höchstgericht in dieser Entscheidung nicht ein. Dort war der Gegenbeweis, dass die Obliegenheitsverletzung nicht kausal für den Schadenseintritt war, explizite abgelehnt worden.

KSPP Rechtsanwälte

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8.00 - 17.00
Freitag 8.00 - 14.00

Informieren Sie sich auch über unsere
Website www.anwaelte-linz.at



Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

**KSPP SPARLINEK PIERMAYR PROSSLINER
RECHTSANWÄLTE OG**

Stelzhamerstraße 12, 4020 Linz

Erscheinungsort: Linz

Die Angaben dieser Klienteninformation sind sorgfältig recherchiert, können jedoch eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.